

Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Deutscheschweizer
Erziehungsdirektoren-Konferenz
Geschäftsstelle
Zentralstrasse 18
6003 Luzern

Zofingen, 10. Dezember 2013

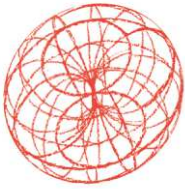
Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz im Rahmen der Konsultation zum Lehrplan 21

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst den Ansatz der Deutscheschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz, Rückmeldungen aus der Gesellschaft zum vorliegenden Lehrplanentwurf per Online-Fragebogen einzuholen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und haben unsere Anliegen gemeinsam mit der Bildungscoalition der NGOs auf diesem Wege eingebracht. Ebenso machen wir auf die individuellen Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen aufmerksam. Darüber hinaus möchten wir jedoch die Möglichkeit ergreifen, die D-EDK explizit auf die Verpflichtung der Schweiz hinzuweisen, die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) durch geeignete und wirksame Massnahmen in die Bildung von Kindern und damit in den Lehrplan 21 zu integrieren.

Im Netzwerk Kinderrechte Schweiz sind rund 45 Nichtregierungsorganisationen zusammengeschlossen, die quer durch das kinder- und jugendpolitisch breite Themenspektrum der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) tätig sind. Wir begleiten die Umsetzung der UN-KRK in der Schweiz und weisen mit Nachdruck auf die wiederholten Empfehlungen internationaler Vertragsüberwachungsorgane hin, dass föderalistisch strukturierte Vertragsstaaten nicht von der Verantwortung entbunden sind, national für koordinierte Fortschritte bei der Realisierung von Menschenrechtsvereinbarungen zu sorgen.

In diesem Zuge begrüsst das Netzwerk Kinderrechte Schweiz die Aufnahme von Ansätzen zur Menschen- und Kinderrechtsbildung im vorliegenden Entwurf zum Lehrplan 21 ausdrücklich. Leider sind jedoch nicht alle kinder- und menschenrechtsbezogenen



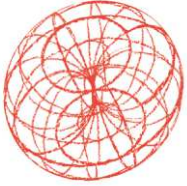
Lernziele und Kompetenzen als Mindestanspruch deklariert. Wir möchten die D-ERK daher darauf aufmerksam machen, dass die Schweiz zur Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention bei den Schülerinnen und Schülern verpflichtet ist. Dies ergibt sich aus den Artikeln 29 und 41 der UN-KRK:

- Artikel 29:
 - 1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, (...) b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln
- Artikel 42:

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Konkret betrifft dies die folgenden Inhalte:

- Die Einleitung zum Lehrplan 21 sollte im Abschnitt "gesetzliche Grundlagen" über die Verfassung und die kantonalen Gesetzen hinaus auch auf die UN-KRK hinweisen. So wird deutlich, dass die UN-KRK eine verbindliche Rechts- und Orientierungsquelle ist und detaillierte Bildungsziele formuliert, die in den Lehrplan 21 eingeflossen sind.
- Die Kinder- und Menschenrechtsbildung ist im Lehrplan 21 im Fachbereich "Natur, Mensch, Gesellschaft" (NMG) sowie als "fachübergreifendes Thema" unter der Leitidee der nachhaltigen Entwicklung enthalten. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüssen. Folgende Kompetenzen sollten jedoch in Entsprechung der UN-KRK als Mindestansprüche verankert werden:
 - 2. Zyklus, NMG 10, 7f: „...können Rechte und Pflichten von Individuen in der Gemeinde nennen (Menschenrechte und Kinderrechte)“
 - 2. Zyklus, NMG 11, 4c: „...können Kinderrechte erklären und an Beispiele ihre Bedeutung in konkreten Situationen erläutern.“
 - 3. Zyklus, RZG 8, 2b: „...können die Menschenrechte erklären.“
- Zudem sollte folgende Formulierung angepasst werden:
 - 3. Zyklus, RZG 3, 2b: „...können die Situation exemplarischer Bevölkerungsgruppen untersuchen und setzen sich mit Kriterien für faire Lebensbedingungen auseinander (z.B. Kinderrechte, Recht auf Bildung, Frauenförderung).“ Die Formulierung "z.B. Kinderrechte, Recht auf Bildung, Frauenförderung" sollte durch "insbesondere Kinderrechte und Menschenrechte" ersetzt werden.



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Weiterhin betreffen die Inhalte des Lehrplans 21 auch Artikel 12 der UN-KRK:

- 1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

So sind die Ausführungen unter NMG 10, 7 zur aktiven Mitsprache bzw. Vertretung von Anliegen sehr zu begrüßen. Jedoch ergibt sich auch hier in Verbindung mit Artikel 29 der UN-KRK (Bildungsziele) eine Verpflichtung der Schule, den Schülerinnen und Schülern ein Übungsfeld für die Wahrnehmung ihrer Partizipationsrechte zu bieten. Daher soll diese Kompetenz auch im 3. Zyklus mit zunehmendem Differenzierungsgrad eingeübt und als Mindestanspruch eingestuft werden.

Zusammenfassend ergeben sich drei Verpflichtungen für die Schweiz als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention: dafür zu sorgen, dass die Achtung der Kinder- und Menschenrechte in den Bildungszielen enthalten ist, den Kindern die Kinderrechte zu vermitteln und eine partizipative Kultur in der Schule zu pflegen. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bittet die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz, die Verpflichtungen der Schweiz zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ernst zu nehmen und die Kinder- und Menschenrechtsbildung im Rahmen von Mindestansprüchen als Pflichtinhalte im Lehrplan 21 zu verankern.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Weber Khan
Präsidentin

Stefanie Knocks
Leiterin Geschäftsstelle